

Freiburg im Breisgau, den 8. Juni 1973

Aufruf des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs zum Diaspora-Opfertag am Sonntag, dem 1. Juli 1973. — Jahrtag der Krönung des Heiligen Vaters. — Lernmittelfreiheit im Fach Religionslehre in Baden-Württemberg. — Bildungsplan für den Religionsunterricht an Sonderschulen für geistigbehinderte Kinder und Jugendliche. — Erhöhung der Bezüge der kirchlichen Beamten und Angestellten. — Ehen mit Ausländern. — Sozialer Priesterkurs. — Studententag für Krankenhausseelsorger. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.



Nr. 98

Aufruf des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs zum Diaspora-Opfertag am Sonntag, dem 1. Juli 1973

Liebe Brüder und Schwestern!

Wie nie zuvor sind wir in den letzten Jahren mit der ungeheuren geistigen und materiellen Not vieler Völker und unzähliger Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika konfrontiert worden. Zahlreiche Hilferufe sind in diesen Anliegen an Sie ergangen. Sie sind nicht müde geworden, den Brüdern und Schwestern in Not durch Ihr Opfer beizustehen. Mit allen, denen Sie dadurch ein Zeichen Ihrer Verbundenheit gegeben haben, weiß ich Ihnen dafür herzlichen Dank.

Die Not in der Welt kann aber unsere Augen nicht davor verschließen, daß es auch in unserer unmittelbaren Nähe Menschen gibt, die unserer Hilfe bedürfen. Ich denke an unsere Diasporagemeinden in der Bundesrepublik wie in der DDR, in denen Priester und Gläubige unter vielfach erschwerten Bedingungen ihr Zeugnis abzulegen haben. Sie warten auf unsere Brüderlichkeit.

Sie warten auf unsere Fürbitte, daß ihr Mut; ihre Bekenntnisfreudigkeit, ihre Standhaftigkeit wachse, daß ihr Glaube sich bewähre.

Sie warten auf unsere Hilfe, damit Räume für Gottesdienst und Unterricht erstellt oder gemietet und Fahrzeuge angeschafft werden können. Nur auf diese Weise werden Gottesdienstbesuch und Glaubensunterweisung trotz weiter Entfernungen ermöglicht.

Sie warten vor allem auf junge Menschen, die bereit sind, sich als Priester, Lehrer, Sozialarbeiter,

als Schwestern und Seelsorgehelferinnen in den Dienst der Kirche zu stellen.

Nur wenn wir tatkräftig helfen, wird die Not in der Diaspora geringer, wird die Freude am kirchlichen Leben größer, wird die Kirche in der Diaspora wachsen.

Ein Beispiel echter Diasporahilfe geben schon seit fünfzig Jahren unsere Priester. Mit monatlichen Abgaben vom Gehalt leisten sie allein ein Drittel der gesamten Diasporahilfe in Deutschland.

Unsere deutsche Diasporahilfe wird im einzelnen durch das Bonifatiuswerk verwirklicht. Dieses vermittelt die Hilfe auf legale Weise auch den Diasporagemeinden in der DDR. Dort kommt sie 1,3 Millionen Katholiken, ihren Priestern und Seelsorgehelferinnen, ihren Kirchen und Pfarrhäusern, ihren beiden Priesterseminaren und ihren fünf Ausbildungsstätten für Seelsorgehelferinnen und Theologen, ihren Kindergärten und Kinderheimen, besonders auch ihrer Kinder- und Jugendseelsorge zugute.

Ihre jahrelange treue Mitsorge für unsere Gemeinden in der Zerstreuung, besonders aber die beachtliche Steigerung Ihrer Hilfe bei der Kollekte am Diaspora-Opfertag von DM 345 263,— im Jahre 1971 auf DM 505 212,— im Vorjahr, sind mir willkommener Anlaß, Ihnen im Namen unserer Diasporagemeinde und im Namen des Bonifatiuswerkes zu danken. Beides gibt mir die Zuversicht, daß Sie den Ruf „AUCH DIASPORA WARTET AUF BRÜDERLICHKEIT“ gern und herzlich — auch in diesem Jahr — mit Ihrem Gebet und Ihrer Gabe an das Bonifatiuswerk beantworten.

Aus solcher Zuversicht heraus grüße ich Sie mit herzlichen Segenswünschen

Lemmann,

Erzbischof

Am 3. Sonntag nach Pfingsten — das ist der 1. Juli — findet auf Beschluß der Bischofskon-

ferenz in allen deutschen Diözesen der große Diaspora-Opfertag statt. Auch die Kinder bringen dazu ihr Diaspora-Opfer. Die vordem getrennt gehaltene Herbstkollekte des Bonifatiuswerkes der Kinder ist damit abgelöst.

Diesem Tag ist ein besonderes Gewicht zu verleihen. Darum erbitten wir folgendes:

1. Am Sonntag zuvor, dem 24. Juni, ist in allen Gottesdiensten auf diesen Tag eindringlich hinzuweisen.

2. Am Tag selbst, dem 1. Juli, ist in geeigneter Weise das Hirtenwort bekanntzugeben.

3. Das gesamte Vorbereitungsmaterial (Plakate, Informationsblätter und Opferbeutel) wird Ihnen vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugeleitet werden.

4. Liturgische Texte für den Tag einschließlich Fürbitten liegen dem diesjährigen „Priesterjahrbuch“ bei, das jedem Geistlichen rechtzeitig zugestellt wird.

5. Die Diasporakollekte ist als einzige Kollekte in allen hl. Messen zu halten und darf durch keine anderen Anliegen beeinträchtigt werden. Um in dringender Not möglichst schnell zu helfen, bitten wir um umgehende Überweisung der Kollekte auf das Konto der Erzb. Kollektur PSK Klrh 2379 (spätestens bis zum 1. August). Dabei ist von einer Teilung des Gesamtergebnisses in Erwachsenen- und Kinderkollekte unbedingt abzusehen.

6. Rückrat für alle Aufbauplanung in der Diaspora bleibt die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk. Durch sie wird die Idee der Diasporahilfe in Gebet und Opfer getragen. Der Jahresbeitrag selbst beträgt 4,— DM. Darin ist kostenlos eingeschlossen die vierteljährliche Lieferung des Bonifatiusblattes.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 99

Jahrtag der Krönung des Heiligen Vaters

Am 30. Juni 1973 begeht Papst Paul VI. den 11. Jahrtag seines Pontifikats. Die heilige Messe möge an diesem Tag nach dem Formular „Für den Papst“ (Heft 8, S. 56) gefeiert werden. Da der 29. Juni nicht mehr als äußeres Fest gefeiert wird, ist die Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig) am 24. Juni zu halten. In den Gottesdiensten am 24. Juni ist in den Fürbitten des Heiligen Vaters zu gedenken.

Nr. 100

Ord. 10. 5. 73

Lernmittelfreiheit im Fach Religionslehre in Baden-Württemberg

Das Kultusministerium hat mit Schreiben U A I 3230 — 4/5 vom 16. Juni 72 teilweise der Neuordnung der Lernmittelfreiheit für das Fach Religion zugestimmt, die durch die vier Kirchenleitungen in Baden-Württemberg im Februar 72 vorgelegt worden war.

In Kultus und Unterricht, Sondernummer 3 vom 10. Juli 1972 wurde die Lernmittelliste für evangelische Religionslehre und katholische Religionslehre erstmals veröffentlicht. Die Lernmittellisten galten im Schuljahr 1972/73 für die angegebenen Klassen und Schularten verbindlich.

Die Lernmittellisten wurden durch eine evangelische und eine katholische Lernmittelkommission inzwischen überarbeitet — z. T. gekürzt, z. T. ergänzt. Die beiden überarbeiteten Listen für das Schuljahr 1973/74 sind nun mit Datum vom 10. Mai 1973 in Kultus und Unterricht, Sondernummer 3 veröffentlicht. — Diese Sondernummer von Kultus und Unterricht liegt in allen Schulen auf. Der Neckar-Verlag, 773 Villingen-Schwenningen liefert Einzelhefte gegen Voreinsendung von DM 2,— zuzüglich Versandkosten DM 0,25 auf das Postscheckkonto Stuttgart 9389 Neckar-Verlag Villingen, aus.

Alle hauptamtlichen Religionslehrer/-innen, Seelsorgehelferinnen, Schuldekane, Religionsphilologen, AG-Leiter erhalten das Heft 73 durch das Schulreferat des Erzbischöflichen Ordinariats unaufgefordert und kostenlos.

Eine Einführung zu grundsätzlichen Fragen, zur Durchführung der Neuordnung der Lernmittelfreiheit, sowie zur Handhabung der Lernmittelliste erschien in der Juli/August-Ausgabe 1972 der Informationen für die Erzdiözese Freiburg. Diese Einführung kann als Sonderdruck beim Schulreferat des Erzbischöflichen Ordinariats in Einzelexemplaren noch kostenlos bezogen werden.

Nr. 101

Ord. 28. 5. 73

Bildungsplan für den Religionsunterricht an Sonderschulen für geistigbehinderte Kinder und Jugendliche

Zur baden-württembergischen Kommission zur Erarbeitung eines Bildungsplanes für den Religionsunterricht an Sonderschulen für geistigbehinderte Kinder und Jugendliche sind von der Erzdiözese Freiburg Herr Sonderschullehrer Hans Joachim Dickmann, 7809 Denzlingen, Emmendingerstr. 14, und Herr Sonderschuloberlehrer Walter Reiling, 759 Achern, Allerheiligenstr. 9, berufen worden.

Erhöhung der Bezüge der kirchlichen Beamten und Angestellten

1. Durch den Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Besoldungserhöhungsgesetz) ist eine Erhöhung der Sätze der Grundgehälter und des Ortszuschlags der Landesbeamten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 vorgesehen. Diese

Wir übernehmen diese Regelung für die kirchlichen Bediensteten und ermächtigen die Kirchengemeinden, entsprechend zu verfahren. Nachstehend veröffentlichen wir die Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (Anlage 1) sowie die Tabelle für die neuen Ortszuschläge (Anlage 2). Das Rundschreiben des Finanzministeriums mit allen Anlagen ist veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes

Anlage I

Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschnitt A BAT)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	2155,19	2272,04	2388,89	2505,74	2622,59	2739,44	2856,29	2973,14	3089,99	3206,84	3323,69	3440,54	3557,39		
I a	1986,52	2077,32	2168,12	2258,92	2349,72	2440,52	2531,32	2622,12	2712,92	2803,72	2894,52	2985,32	3076,12		
I b	1766,04	1853,33	1940,62	2027,91	2115,20	2202,49	2289,78	2377,07	2464,36	2551,65	2638,94	2726,23	2813,52		
II a	1565,41	1645,59	1725,77	1805,95	1886,13	1966,31	2046,49	2126,67	2206,85	2287,03	2367,21	2447,39			
II b	1459,58	1532,67	1605,76	1678,85	1751,94	1825,03	1898,12	1971,21	2044,30	2117,39	2190,48	2263,57			
III	1391,23	1459,58	1527,93	1596,28	1664,63	1732,98	1801,33	1869,68	1938,03	2006,38	2074,73	2143,08	2211,43		
IV a	1261,15	1323,69	1386,23	1448,77	1511,31	1573,85	1636,39	1698,93	1761,47	1824,01	1886,55	1949,09	2011,63		
IV b	1153,11	1202,72	1252,33	1301,94	1351,55	1401,16	1450,77	1500,38	1549,99	1599,60	1649,21	1698,82	1748,43		
V a	1009,80	1053,42	1097,04	1140,66	1184,28	1227,90	1271,52	1315,14	1358,76	1402,38	1446,—	1489,62	1533,24		
V b	1009,80	1053,42	1097,04	1140,66	1184,28	1227,90	1271,52	1315,14	1358,76	1402,38	1446,—	1489,62	1492,65		
V c	941,47	982,75	1024,03	1065,31	1106,59	1147,87	1189,15	1230,43	1271,71	1312,99	1353,75				
VI a	881,92	913,82	945,72	977,62	1009,52	1041,42	1073,32	1105,22	1137,12	1169,02	1200,92	1232,82	1264,72	1296,62	1328,52
VI b	881,92	913,82	945,72	977,62	1009,52	1041,42	1073,32	1105,22	1137,12	1169,02	1200,92	1225,87			
VII	803,65	829,56	855,47	881,38	907,29	933,20	959,11	985,02	1010,93	1036,84	1062,75	1088,66			
VIII	729,82	735,52	777,22	800,92	824,62	848,32	872,02	895,72	919,42	937,04					
IX a	700,02	722,39	744,76	767,13	789,50	811,87	834,24	856,61	876,41						
IX b	665,17	686,43	707,69	728,95	750,21	771,47	792,73	813,99	829,—						
X	604,12	625,38	646,64	667,90	689,16	710,42	713,68	752,94	767,27						

Besoldungserhöhung wird laut Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 8. März 1973, Nr. III B 1 — 57/I/Mü, vorgriffsweise angewandt. Wir haben diese Regelung übernommen und die Gehälter der kirchlichen Beamten entsprechend erhöht. Die neue Gehaltstabelle ist veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg, Nr. 14 vom 26. April 1973, S. 419.

2. Durch Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 26. Februar 1973, Nr. III E 34 — 136/I/Hp, wurde der Entwurf des Vergütungstarifvertrags Nr. 11 zum BAT vom 16. Februar 1973 bekanntgegeben und die Berechnung der Vergütungen nach diesem Tarifvertrag ab 1. Januar 1973 angeordnet.

Anlage 2

Ortszuschlag für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten

Tarifklasse	Vergütungsgruppe	Monatsbeträge in DM		
		Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
I b	I bis II b	404,50	494,—	541,—
I c	III bis V a / b	359,50	436,50	483,50
II	V c bis X	335,—	413,50	460,50

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite bis zum fünften Kind um je 55,— DM, für das sechste und die weiteren Kinder um je 68,50 DM.

Baden-Württemberg Nr. 14 vom 26. April 1973. Es kann zum Preis von DM 2,— bezogen werden durch die Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblattes, 7 Stuttgart 1, Postfach 277. Die Voreinsendung des Bezugspreises hat auf das Postscheckkonto Nr. 9666-708 beim Postscheckamt Stuttgart zu erfolgen.

Für die Berechnung der Vergütungen weisen wir ausdrücklich auf § 27 BAT, insbesondere Abs. 2 dieser Vorschrift, hin, aus der sich bei Einstellung nach dem 31. bzw. dem 35. Lebensjahr Abweichungen von der sonst geltenden Vergütung nach dem Lebensalter ergeben können. Zweifelsfälle bitten wir der Finanzkammer vorzulegen.

Nr. 103

Ord. 29. 5. 73

Ehen mit Ausländern

Der St. Raphaels-Verein e. V., Hamburg, weist uns darauf hin, daß die Zahl der jungen Frauen, die einen Ausländer heiraten und in dessen Heimatland ziehen wollen, erheblich zunimmt. Es handelt sich in vielen Fällen um Asiaten, Afrikaner bzw. um Angehörige des Islam.

Bei der Entscheidung für oder gegen eine solche Ehe stellen sich sehr schwierige Fragen, von deren richtiger Beantwortung das Gelingen einer späteren Ehe abhängen kann. Es bedarf einer gründlichen Information über all die Probleme, die bei der Begegnung mit einer fremden Gesellschaft und Kultur auftreten können und die in der jeweiligen Ehe ausgetragen werden müssen.

Wir empfehlen Ihnen daher, in solchen Fällen die jungen Frauen oder auch deren Eltern auf die Beratungsstelle des St. Raphaels-Vereins in unserer Erzdiözese hinzuweisen. Dem St. Raphaels-Verein ist von der Deutschen Bischofskonferenz die Beratung und Betreuung all derer übertragen, die ins Ausland ziehen wollen. Für die Erzdiözese Freiburg ist die Beratungsstelle in

78 Freiburg/Breisgau, Hildastr. 65, Tel. 0761/73001, Leiter: Herr Pelser.

Sozialer Priesterkurs

Das KAB-Landesbildungswerk Bayern e. V. veranstaltet in der Zeit vom 25. bis 27. Juni 1973 einen sozialen Priesterkurs mit dem Rahmenthema:

„Das Grundsatzprogramm der KAB und aktuelle Fragen der Gegenwart“ im Bildungszentrum 8050 Freising, Domberg 27

Unter diesem Rahmenthema werden folgende Themen behandelt:

1. „Die Gefährdung der Demokratie und das KAB-Programm“

2. „Europaprogramm der KAB und der Weg zur Verwirklichung“

Referent: Herr Verbandspräsident Johann Ascherl

3. „Die Erwachsenenbildung im KAB-Programm und die Wirklichkeit“

Referent: Dr. Franz Henrich, Direktor der Kath. Akademie, München

4. „Humanisierung der Leistungsgesellschaft“

Referent: Msgr. Alfred Berchtold, Rektor des Kath. Sozialinstituts

Beginn des Kurses am 25. 6. um 15.00 Uhr — Kaffee
Ende des Kurses am 27. 6. mit dem Mittagessen um 12.15 Uhr

Die Anmeldung erbitten wir an das KAB-Landesbildungswerk Bayern e. V., 8 München 2, Pettenkofferstr. 8/III

Studientagung für Krankenseelsorger

Die Arbeitsgemeinschaft der kath. Krankenseelsorger Deutschlands veranstaltet die Studientagung 1973 in

Josefstal am Schliersee vom 15. bis 19. Oktober,
Essen-Heidhausen, Exerzitienhaus St. Augustinus vom 5. bis 9. November.

Die Anmeldung ist an die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft, 78 Freiburg, Postfach 420, Karlstraße 40, zu richten.

Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung: in Josefstal DM 19,—, in Essen-Heidhausen DM 20,—.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Im Pfarrhaus in Wieden, Schwarzwald (848 m Höhe) kann ein Ruhestandsgeistlicher Wohnung beziehen. Nähere Auskünfte sind zu erfragen bei: Kath. Pfarramt, 7869 Schönau/Schwarzwald, Tel. 07673/267.

Versetzungen

23. Mai: Ruf August, Pfarrer in Zuzenhausen, unter Verzicht auf die Pfarrei Zuzenhausen als Altenseelsorger an das Caritaszentrum Sancta Maria in Plankstadt

13. Juni: Bank Oskar, Pfarrer von Rheinheim, als Pfarrverweser nach Altenburg

Im Herrn sind verschieden

28. Mai: Kern Joseph, Pfarrer i. R., † in Dachsberg-Urberg

2. Juni: Boos Hieronymus, Pfarrer in Gerichtstetten, † in Bad Mergentheim

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat